

Basel, 5. Februar 2024

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Frau Barbara Zimmermann
Herr Roger Riemer
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Kreisschreiben Nr. 05 / 2023: Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Zimmermann, liebe Barbara
Sehr geehrter Herr Riemer, lieber Roger

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage.

Wir stimmen der Aussage in der Vorlage zu, dass «angesichts der zunehmenden Zahl erwerbstätiger Frauen, des sich verschärfenden Fachkräftemangels und der veränderten Rollenverteilung in Familie und Erwerbsleben lebenslange Witwen- und Witwerrenten nicht mehr gerechtfertigt sind.» Deshalb sollen auch aus Sicht des Arbeitgeberverbands Region Basel künftig Hinterlassenenleistungen ausschliesslich während der Erziehungszeit ausgerichtet werden.

Anspruch auf Hinterlassenenrente (Art. 23 Abs. 3bis-4 AHVG)

Absatz 3bis sieht vor, dass wenn das jüngste anspruchsbegründende Kind das 25. Altersjahr bereits vollendet hat, keine Rente für den hinterlassenen Elternteil gewährt wird. Zudem haben Personen ohne Kinder keinen Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil. In Absatz 4 werden die Gründe für das Erlöschen des Anspruchs auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil präzisiert.

Den Paradigmenwechsel mit dem neuen Anknüpfungspunkt für das Kindesverhältnis nach Artikel 252 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) erachten wir für die Hinterlassenenrente vor dem Hintergrund der Anpassung an neue Lebensrealitäten als sinnvoll. Den vielfältigen Familiensituationen kann so Rechnung getragen werden, damit keine hinterbliebene Person mit unterhaltsberechtigtem Kind aufgrund der Familiensituation benachteiligt wird. Es gilt jedoch nicht zu vergessen, dass demgegenüber die Waisenrenten nicht auf die unterhaltspflichtige Person sondern auf «Vater oder Mutter» abstellt:

Art. 25 AHVG Waisenrente

1 Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Sind Vater und Mutter gestorben, so haben sie Anspruch auf zwei Waisenrenten.

Es stellt sich uns deshalb die Frage, ob die Waisenrente aufgrund des Paradigmenwechsels nicht auch auf das Versterben der unterhaltspflichtigen Person abstellen müsste?

Übergangsrente bei Verwitung (Art. 24 AHVG)

Absatz 1 und 2 führen den Anspruch auf eine zweijährige Übergangsrente bei Verwitung ein. Die Leistung ist Personen vorbehalten, die im Zeitpunkt der Verwitung verheiratet oder geschieden (mit Unterhaltspflicht) waren und anspruchsbegründende Kinder hatten, jedoch keinen Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil haben, weil die Kinder im Zeitpunkt der Verwitung das 25. Altersjahr bereits vollendet haben.

Wir können diese Übergangsrente im Grundsatz unterstützen, da sie zeitlich auf 2 Jahre begrenzt ist und klar damit begründet ist, dass unabhängig von der Aufgabenteilung in der Ehe/nach der Scheidung eine gewisse Zeit benötigt wird, um sich nach dem mit dem Tod des (ehemaligen) Ehegatten einhergehenden Wegfall des Einkommens oder der Unterhaltspflicht neu zu organisieren. Hier gilt jedoch aus unserer Sicht zu beachten, dass eine «Übergangsrente bei Verwitung auch geschiedene Frauen und Männer mit Kindern über 25 Jahren erhalten, wenn die verstorbene Person gemäss Scheidungsurteil zur Zahlung eines nachehelichen Unterhalts verpflichtet war (Art. 125 ZGB).» Gemäss Vorlage soll diese bei Wiederheirat nicht entfallen. Dies widerspricht unseres Erachtens der Regelung der Unterhaltspflicht, die gemäss Art. 130 Abs. 2 ZGB «vorbehältlich einer anderen Vereinbarung bei Wiederverheiratung der berechtigten Person entfällt». Auch zählt in diesem Falle das Argument der benötigten Zeit für die wirtschaftliche Neuorganisation nicht mehr. Wir vertreten deshalb die Position, dass die Übergangsrente bei Verwitung von geschiedenen Personen mit Unterhaltspflicht analog Art. 130 Abs. 2 ZGB erlischt, wenn die anspruchsberechtigte Person wieder heiratet.

Unterstützung im Rahmen der Ergänzungsleistungen (Art. 4 Abs. 1 Bst. asexies ELG)

Diese Bestimmung regelt die Übernahme von Härtefällen durch die Ergänzungsleistungen. Da keine lebenslangen Renten mehr ausbezahlt werden, sind für Witwen und Witwer, die im Zeitpunkt der Verwitung das 58. Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben, Leistungen im Rahmen der EL vorgesehen, sofern der Tod einen Armutsfaktor darstellt. Über die Ergänzungsleistungen sollen bedürftige ältere Hinterbliebene unterstützt werden, die eine AHV-Übergangsrente bei Verwitung beziehen und im Zeitpunkt der Verwitung 58 Jahre oder älter waren.

Wir beurteilen es als nicht zielführend und lehnen es ab, dass eine Art Härtefall-Lösung ab einem bestimmten Alter eingeführt wird. Die Vorlage basiert auch dem Grundsatz, dass die Sozialversicherung der Hinterlassenenrente an neue Lebensrealitäten angepasst werden. Die neuen Lebensrealitäten sind, dass heutige Generationen mit 58 Jahren noch viel gesünder und arbeitsfähiger sind als dies in früheren Generationen der Fall war. Das Lebensalter verschiebt sich zudem weiter nach hinten und auch in der AHV muss darüber diskutiert werden, das Referenzalter weiter nach hinten zu schieben. Auch verschiebt sich die Aufgabenteilung innerhalb der Ehepaare und es ist für beide zumutbar und – wenn keine IV vorliegt – möglich, einer Arbeit nachzugehen. Insbesondere in dem Fall, in dem der Tod eines Ehegatten zu einer Armutgefährdung des anderen Ehegatten führen würde, darf und muss gesellschaftlich erwartet werden, dass sich Ehegatten gegenseitig so gut wie möglich absichern und beide einer Erwerbsarbeit nachgehen. Gleichzeitig greift gemäss Vorlage für die Zielgruppe von Witwen und Witwer, die keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben, bereits die Übergangsrente von zwei Jahren. Wir lehnen es deshalb ab, dass eine weitere «Spezialregelung» in die Vorlage einfließt. Ergänzungsleistungen können Personen erhalten, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV (auch bei einem Rentenvorbezug) haben. Das ist mit der AHV 21 ab dem Alter von 63 Jahren. Zudem können Personen mit Hinterlassenenrenten EL erhalten. Unter neuer Gesetzgebung handelt es sich somit um Personen vor dem Bezug einer AHV-Rente, wenn sie noch unterhaltspflichtige Kinder haben und der unterhaltspflichtige Elternteil verstorben ist. Wir lehnen es somit ab, dass der Anspruch auf die EL vom Anspruch auf die AHV respektive Hinterlassenenrente entkoppelt wird.

Zudem greift bei Personen jeden Alters und somit auch dieser Zielgruppe zusätzlich die Arbeitslosenversicherung für eine bestimmte Zeit. Gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) sind insbesondere Personen, die wegen des Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, von der Erfüllung der Beitragszeit befreit. Die Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte. Die betroffenen Personen müssen somit die Voraussetzungen bezüglich Beitragszeit für einen – beschränkten – Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung nicht erfüllen.

Aus all diesen Gründen lehnen wir eine Erweiterung der EL auf Witwen und Witwer, die im Zeitpunkt der Verwitwung ein bestimmtes Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder haben, ab.

Übergangsbestimmungen

Die Vorlage sieht eine Besitzstandsgarantie für Personen vor, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind. Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung jünger als 55 Jahre alt sind, ist eine Übergangszeit von 24 Monaten vorgesehen. Sind keine unterhaltsberechtigten Kinder vorhanden, werden die Hinterlassenenrenten der AHV nach dieser Übergangszeit gemäss neuem Recht aufgehoben. Die Vorlage sieht die Beibehaltung der laufenden Renten für Witwen und Witwer ab 50 Jahren vor, die Ergänzungsleistungen der AHV beziehen. Wir sind mit diesen Übergangsbestimmungen einverstanden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Saskia Schenker
Direktorin, Lic.rer.soc./EMBA



Alexander Frei
Dr. iur., Advokat
Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und GAV-Politik